

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

29. JAN. 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 1, § 78;
LStR 1972 Abschnitt 21, Ziff. 5 Abs. 3;
ArbGG § 83; BGB § 242

Leitsätze:

1. Werden in einem Betrieb die im Auftrag des Arbeitgebers von Arbeitnehmern ausgeführten Reisen allgemein nach Abschn. 21 LStR 1972 abgerechnet, dann gilt diese Regelung auch für Reisen von Betriebsratsmitgliedern, die diese zur Wahrnehmung der ihnen nach dem BetrVG 1972 obliegenden Aufgaben ausführen müssen. Eine gegenüber den Arbeitnehmern des Betriebes günstigere Regelung verstieße gegen § 78 Satz 2 BetrVG 1972.
2. Erkennt in einem Beschlußverfahren die Antragsgegnerin in einem Teilvergleich die aus Anlaß der Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an einer Schulungsveranstaltung entstandenen Verzehrkosten dem Grunde nach als Kosten der Betriebsratstätigkeit i.S. des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 an, dann ist es ihr entsprechend dem das Prozeßrecht beherrschenden Grundsatz des prozeßredlichen Verhaltens verwehrt, in der Rechtsbeschwerdeinstanz, in der es nur noch um die Höhe der Kosten geht, erneut die Frage zur Entscheidung zu stellen, ob diese Kosten zu den von dem Arbeitgeber zu tragenden Kosten aus Betriebsratstätigkeit gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gehören.

Aktenzeichen: 1 ABR 34/73

Beschluß des BAG vom 29. Januar 1974

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 34/73

8 Ta BV 10/73 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 29. Januar 1974 durch den Präsidenten
Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel
sowie die ehrenamtlichen Richter Kettner und Andersch
beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Landesarbeitsge-
richts Hamm vom 9. Mai 1973 - 8 Ta BV
10/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

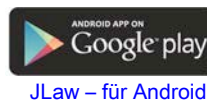
I. Die Antragsgegnerin betreibt eine Gesenkschmiede;
sie beschäftigt ca. 60 Arbeitnehmer. Der Betriebsrat
(Antrags^{steher}gegner) besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Industriegewerkschaft Metall führte am 12.
September 1972 eine Schulungsveranstaltung zur Ein-
führung in das neue Betriebsverfassungsrecht durch. Sie
war den §§ 26 ff. BetrVG 1972 (Geschäftsführung des Be-
triebsrats) gewidmet und dauerte von 9.00 Uhr bis 16.30
Uhr. An dieser Tagesveranstaltung nahmen die Betriebs-
ratsmitglieder G (Vorsitzender), W und
H teil. Die Antragsgegnerin zahlte den Lohn fort.
Wegen der Zehrkosten (G : 15,95 DM, W : 16,20 DM
und H : 16,50 DM) entstanden zwischen den Beteiligten
Meinungsverschiedenheiten. Der Antragsteller forderte
volle Erstattung der Kosten, die den zur Schulung ent-
sandten Betriebsratsmitgliedern entstanden waren. Auf-
grund des zwischen dem Antragsteller und der Antrags-
gegnerin vor dem Arbeitsgericht am 20. Februar 1973 ge-
schlossenen Teilvergleichs verpflichtete sich die An-
tragsgegnerin, die Verzehrkosten in Höhe von 38,92 DM zu
zahlen; dagegen war sie nicht bereit, den von ihr aus
dem Gesichtspunkt der Haushaltersparnis von den Kosten
vorgenommenen Abzug von 20 % zu übernehmen. Sie zog von
den Verzehrkosten des Betriebsratsvorsitzenden G
3,19 DM, des Betriebsratsmitgliedes H 3,30 DM und
von denen des Betriebsratsmitgliedes W 3,24 DM ab.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antragsteller ist der Ansicht, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die vollen Kosten zu erstatten und verlangt die abgezogenen Beträge in einer Gesamthöhe von 9,73 DM zurück. Er hat beantragt,

festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Betriebsrat den Betrag von 9,73 DM zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß bei Reisen von Betriebsratsmitgliedern, wie es in ihrem Betriebe üblich sei, die steuerlichen Vorschriften über die Reisekostenvergütungen entsprechend anzuwenden seien. Sofern die tatsächlichen Kosten nachgewiesen würden, sei die Haushaltsersparnis mit 20 %, höchstens 4,-- DM je Tag, in Abzug zu bringen. Da die Betriebsratsmitglieder ihre tatsächlichen Ausgaben nachgewiesen hätten, habe ein Abzug von 20 % vorgenommen werden müssen. Wenn dieser Betrag nachgefordert werde, so werde von den Betriebsratsmitgliedern praktisch eine Bevorzugung gegenüber sonstigen Arbeitnehmern beansprucht.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Antrag zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsteller die Wiederherstellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts; hilfsweise, die Beschwerde mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die beteiligte Firma verpflichtet ist, an den Beteiligten G DM 3,19, an den Beteiligten W DM 3,24 und an den Beteiligten H DM 3,30 zu zahlen. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Der Senat stimmt dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis und auch in der Begründung in vollem Umfange zu.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für Ansprüche der vorliegenden Art die Arbeitsgerichte zuständig und daß diese Ansprüche im Beschlußverfahren geltend zu machen sind.



2. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß der Betriebsrat befugt ist, die seinen Mitgliedern aus Anlaß der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 entstandenen Verzehrkosten gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Er verlangt in dem vorliegenden Verfahren gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 die Erstattung von Kosten aus Betriebsrattätigkeit. Ein solcher Anspruch entsteht unmittelbar zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, der nach dieser Gesetzesvorschrift verpflichtet ist, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstandenen Kosten zu tragen.

Die Beteiligungsbefugnis der Beteiligten zu 2) a - c ist ebenfalls zu bejahen. Sie bestimmt sich gemäß § 83 ArbGG nach materiellem Recht. Die Beteiligten zu 2) a - c werden durch die Entscheidung in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung unmittelbar berührt. Es geht um die Erstattung von Auslagen, die diesen Betriebsratsmitgliedern wegen der gerade für sie als Betriebsratsmitglieder für erforderlich gehaltenen Schulung entstanden sind (der zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung bestimmte Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 26/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 -; vgl. auch Beschluß vom 9. Oktober 1973 - 1 ABR 6/73 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). So begehrt auch der Antragsteller mit dem von ihm zuletzt gestellten Antrag hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, an die Beteiligten zu 2) a - c die noch strittigen Beträge unmittelbar zu zahlen.

3. Nicht mehr Verfahrensgegenstand ist die Frage, ob die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an gewerkschaftlichen Veranstaltungen, die der Einführung in das Betriebsverfassungsgesetz 1972 dienen, zur Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gehört.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben sich in dem Teilvergleich vom 20. Februar 1973 dahin geeinigt, daß die Antragsgegnerin dem Antragsteller einen Betrag in Höhe von 38,92 DM erstattet. Mit dieser Erklärung hat

die Antragsgegnerin zum Ausdruck gebracht, daß sie die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

von dem Antragsteller im Hinblick auf die Beteiligten zu 2) a - c geltend gemachten Verzehrkosten als Kosten der Betriebsrattstätigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 anerkennen will. Das folgt aus der Erklärung in dem von dem Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und daher von dem Rechtsbeschwerdegericht zu verwertenden Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 27. Dezember 1972, mit der sie unter Hinweis auf die Beschlüsse des Senats vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - (AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) und - 1 ABR 10/72 - ihre Verpflichtung zur Zahlung der Verzehrkosten dem Grunde nach anerkannt hat. An diese Erklärung muß sich die Antragsgegnerin entsprechend dem das Prozeßrecht beherrschenden Grundsatz des prozeßredlichen Verhaltens festhalten lassen (BGH 50, 191 [196]; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 65 VII 2; Baumgärtel, ZZP 69, 120 ff.). Es ist ihr daher verwehrt, in der Rechtsbeschwerdeinstanz erneut die Frage zur Entscheidung zu stellen, ob zu den von dem Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 zu tragenden Betriebsratskosten auch die Kosten gehören, die Betriebsratsmitgliedern aus Anlaß ihrer Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Schulung entstehen. Verfahrensgegenstand ist allein die in dem Teilvergleich noch offen gebliebene Frage, ob die Beteiligten zu 2) a - c einen Abzug von ihren Verzehrkosten in Höhe von 20 % aus dem Gesichtspunkt der Heimersparnis hinnehmen müssen.

4. Der Senat tritt der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bei, die Beteiligten zu 2) a - c müßten sich bei der in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder ausgeführten Reise wie ein Arbeitnehmer, der im betrieblichen Auftrag einen Dienstgang unternimmt, behandeln und demgemäß nach Abschnitt 21 Ziff. 5 Abs. 3 und 3 f Lohnsteuerrichtlinien 1972 (LStR 1972) als Haushaltersparnis einen Abzug in der vorgenommenen Höhe gefallen lassen.



5. Die Antragsgegnerin hat unwidersprochen vorge-
tragen, daß für ihren Betrieb eine besondere betrieb-
liche Reisekostenregelung nicht besteht, vielmehr die
Dienstreisen aller Arbeitnehmer, und auch die ihrer
Komplementäre, nach den Vorschriften der Lohnsteuer-
richtlinien abgerechnet und höhere Tagessätze bei
Einzelabrechnung nur unter Beachtung der Richtlinien
für die Haushaltsersparnis zugelassen werden.

Für die Mitglieder des Betriebsrats, die zur sach-
gerechten Wahrnehmung der ihnen nach dem Betriebsver-
fassungsgesetz obliegenden Aufgaben Reisen auszuführen
haben, gilt - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend
angenommen hat - nichts anderes; bei der Abrechnung
ihrer Reisekosten ist somit die hierfür in dem Be-
trieb geltende Regelung maßgebend. Im vorliegenden
Fall gelten die Vorschriften über Reisekostenvergütungen
des Abschnittes 21 LStR 1972. Wollte man der Ansicht
der Rechtsbeschwerde folgen, daß Verzehrkosten von Be-
triebsratsmitgliedern als aus Betriebsrattätigkeit
entstandene Kosten voll abzurechnen sind, dann läge
hierin gegenüber den übrigen Belegschaftsangehörigen
eine nach § 78 Satz 2 BetrVG 1972 unzulässige Bevor-
zugung.

Zur Rechtfertigung ihrer Auffassung kann sich die
Rechtsbeschwerde auch nicht auf die schon erwähnten
Entscheidungen des Senats vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR
7/72 - und - 1 ABR 10/72 - (aaO) berufen. Dort waren
die Höhe der geltend gemachten Fahrt-, Verzehr- und
Übernachungskosten zwischen den Beteiligten unstreitig.
Es ging allein um die Frage, ob diese Kosten zur Tätig-
keit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG
1972 gehören. Der Senat hat in diesen beiden Fällen
ausdrücklich nicht geprüft, ob die Antragsteller nicht
verpflichtet waren, sich das anrechnen zu lassen, was
sie vielleicht zu Hause erspart hatten.

Unrichtig ist auch die Ansicht der Rechtsbeschwerde,
die den Betriebsratsmitgliedern aus Anlaß der Teilnahme
an einer Schulung entstandenen Kosten seien allein nach



dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Dieser Grundsatz spielt erst dann eine Rolle, wenn die durch die Schulung entstehenden Kosten eine gegenüber dem Betrieb nicht mehr zu vertretende Höhe erreichen. Im Interesse des Vertrauens der Belegschaft in einer sachgemäßen Betriebsratsarbeit muß das Bevorzugungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG 1972 unbedingt zur Geltung kommen.

6. Da zwischen den Beteiligten Einigkeit darüber besteht, daß der Schulungsort nicht weiter als 15 km von der Arbeitsstätte entfernt gewesen ist, daß die Abwesenheit der Beteiligten zu 2) a - c weniger als neun Stunden betragen und ihr Jahreseinkommen zwischen 9.000,-- und 15.000,-- DM gelegen hat, hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß die Abwesenheit der Beteiligten zu 2) a - c von der Arbeitsstätte für die Dauer der Schulung als Dienstgang im Sinne des Abschnittes 21 Abs. 3 LStR 1972 zu werten ist. Ihnen stünde gemäß Abschnitt 21 Ziff. 5 Abs. 3 b LStR 1972 ein pauschaler Tagessatz von 12,50 DM zu. Da die von ihnen geltend gemachten und nachgewiesenen Verzehrkosten über diesem Tagessatz liegen, müssen sie sich entsprechend der in Abschnitt 21 Ziff. 5 Abs. 3 Buchst. f LStR 1972 enthaltenen Regelung 1/5 der nachgewiesenen Ausgaben höchstens 4,-- DM je Tag als Haushaltsersparnis anrechnen lassen. Die von der Antragsgegnerin gegenüber den eingereichten Spesenabrechnungen vorgenommenen Abzüge halten sich, wie der Antragsteller nicht in Abrede stellt, an diese Regelung.

Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht zu Recht den Antrag abgewiesen. Aus den zu dieser Abweisung führenden Gründen kann auch der Hilfsantrag nicht zum Zuge kommen.

gez. Dr. Müller, zugleich für den
im Urlaub befindlichen Richter
am Bundesarbeitsgericht
Dr. Auffarth

Wendel

Kettner

Andersch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)